

**Dr. Friedmar Fischer**

**Standpunkt**

**Zum Verständnis der  
Überprüfung (2018)  
der rentenfernen Startgutschriften bei der  
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

**© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim**

**September 2018**

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	2
Tabellenverzeichnis .....	2
Vorbemerkungen.....	3
1. Der neue Zuschlagsbescheid .....	5
1.1. Erläuterungstext der Zusatzversorgungskasse.....	5
1.2. Beispiel der Überprüfung einer ZVK - Startgutschrift .....	6
1.3. Woher nimmt die ZVK die Daten zur Überprüfung? .....	7
1.4. Wie sieht eine unabhängig ermittelte Startgutschrift aus?.....	8
1.5. Wie berechnet man die rentenferne Startgutschrift? .....	9
1.5.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001.....	9
1.5.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017).....	12
1.6. Muss man nach dem Bescheid etwas unternehmen? .....	16
Anlage A: Ist die minimale Neuregelung vernünftig? .....	17
Anlage B: Gibt es Ideen für eine Beanstandung? .....	20

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielfall - Unabhängig nachgerechnete Startgutschrift (2001).....	8
Abbildung 2: Beispielfall - Unabhängig nachgerechnete Startgutschrift (2017).....	9
Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001) .....	10
Abbildung 4: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017) .....	13

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiel für die Überprüfung vom Aug/Sep 2018 der Startgutschrift.....	6
Tabelle 2: Daten aus alter Startgutschrift und neuem Zuschlagsbescheid.....	7
Tabelle 3: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift .....	14

## Vorbemerkungen

Die rentenfernen Startgutschriftbescheide, die die Einigung der Tarifparteien vom 06. Juni 2017 umsetzen und dem BGH Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 Rechnung tragen sollen, sind seit August / September 2018 von den Zusatzversorgungskassen auf dem Weg der Zustellung zu den aktiven Versicherten bzw. zu den Rentnern.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nach seinem Urteil vom November 2007 (IV ZR 74/06) erneut die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in einem weiteren Urteil (IV ZR 9/15, 09.03.2016) beanstandet. Versicherte, die erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, wurden durch die bisherige Berechnung benachteiligt. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf eine geänderte Berechnung verständigt, die den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesgerichtshofs Rechnung tragen soll. Die Änderungen sind in den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) 10. S.Ä. und später in die VBL- Satzung übertragen worden (23. Satzungsänderung vom 8. November 2017) .

Nach den am 08.06.2017 durch die Tarifparteien vereinbarten "Eckpunkten" zur **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften** wird anstelle des bisherigen festen jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) ein variabler Satz von bis zu höchstens 2,5 % p.a. in die Berechnung eingeführt. Alle anderen Berechnungselemente der alten Übergangsregelungen (rentenferne Startgutschriften zum 31.12.2001) bleiben unverändert.

Nur ein gewisser Teil der rentenfernen Versicherten wird gemäß der aktuellen Neuregelung vom 08.06.2017 der Tarifparteien einen Zuschlag zur rentenfernen Startgutschrift erhalten.

Von der Neuregelung vom 08.06.2017 werden nur diejenigen rentenfernen Versicherten profitieren, deren alte Startgutschrift durch den *Formelbetrag* (d.h. 2,25 % Anteilssatz p.a.) nach dem neuen § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bestimmt wurde. Versicherte wie damals (BGH IV ZR 74/06) oder aktuell BGH IV ZR 9/15) , deren Startgutschrift nicht durch den *Formelbetrag* (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG), sondern durch die *Mindestrente* (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) oder die *Mindeststartgutschrift* nach § 9 Abs. 3 ATV bestimmt wurde, werden auch durch die Neuregelung in 2017 leer ausgehen. Denn: Die rentenferne Startgutschrift als Zusatzversicherungsrentenanwartschaft zum 31.12.2001 ist nicht nur durch den Formelbetrag bestimmt, sondern durch das Maximum aus **drei** Größen: Formelbetrag, Mindestrente und Mindeststartgutschrift (wenn bis zum Umstellungszeitpunkt mindestens 20 Pflichtversicherungsjahre bereits erreicht wurden).

Die Zusatzversicherungsrente des öffentlichen Dienstes ist für rentenferne Versicherte, die VOR dem 31.12.2001 in ihrer Zusatzversorgungskasse pflichtversichert wurden, eine **gemischte Zusatzrente**:

**Anwartschaft auf Zusatzrente zum Rentenbeginn =**

= **Startgutschrift** zum 31.12.2001

**plus**

**Versorgungspunkte** ab 01.01.2002 bis zum Rentenbeginn

Erhöht sich also die Startgutschrift durch Zuschlag um einen Betrag X, wird sich später die Zusatzversorgungsrente pro Monat auch um diesen Betrag X erhöhen.

Startgutschriften und Zuschlagsbescheide werden wohl für eine gewisse Anzahl von Versicherten nach wie vor ein Buch mit sieben Siegeln sein / bleiben.

Vielleicht gelingt der Einstieg ins Verständnis der Materie mit Unterstützung des vorliegenden Standpunkts. Aber: Nur durch gedanklich durchdringendes Lesen kann sich ggf. ein Erkenntnisgewinn einstellen.

Zunächst wird in Abschnitt 1.1 der Erläuterungstext zum Zuschlagsbescheid der Zusatzversorgungskasse wiedergegeben. Danach folgt in Abschnitt 1.2 in Kurzform die Überprüfungsdarstellung an einem realen Beispielfall der Zusatzversorgungskasse.

Abschnitt 1.3 stellt die notwendigen Grunddaten des Beispielfalls aus der alten Startgutschrift und dem aktuellen Zuschlagsbescheid zusammen. Abschnitt 1.4 stellt in zwei Abbildungen die alte Startgutschrift des Beispielfalls und die aktualisierte Startgutschrift nach Zuschlag kompakt dar.

Unabhängig vom konkreten Beispielfall liefert Abschnitt 1.5 einen Einblick in den Mechanismus der rentenfernen Startgutschrift vor und nach der Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017

Schließlich werden in Abschnitt 1.6 Hinweise gegeben, was zu beachten ist, wenn man die Startgutschrift und den Zuschlagsbescheid beanstanden möchte.

In Anhang A wird beschrieben, in welchem Maße die minimale Neuordnung der Startgutschriften vernünftig erscheint.

Anhang B legt eine Auswahl kritikwürdiger Aspekte der Neuordnung der Startgutschriften offen.

Wiernsheim, 07.09.2018

Dr. Friedmar Fischer

**URL-Link zum Standpunkt:**

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Verstaendnis\\_ZVK\\_STG\\_Bescheid2018.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Verstaendnis_ZVK_STG_Bescheid2018.pdf)

# 1. Der neue Zuschlagsbescheid

## 1.1. Erläuterungstext der Zusatzversorgungskasse

Die Zusatzversorgungskasse (ZVK), hier VBL, schreibt im u.a. auf Seite 2 ihres Zuschlagsbescheides vom August /September 2018:

### **Warum wir Ihre Startgutschrift überprüft haben.**

*Mit den Startgutschriften wurden die im alten Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 festgestellt und in das jetzt bestehende Versorgungspunktemodell überführt. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 8. Juni 2017 eine Neuregelung zu den Startgutschriften vereinbart. Mit der Neuregelung sind sie einer Forderung des Bundesgerichtshofs nachgekommen.*

*Der Bundesgerichtshof hatte die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz in einem neuen Urteil beanstandet (Urteil vom 9. März 2016). Versicherte, die erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, wurden durch die bisherige Berechnung benachteiligt. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf eine geänderte Berechnung verständigt, die den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesgerichtshofs Rechnung trägt. Die Änderungen sind in die VBL- Satzung übertragen worden (23. Satzungsänderung vom 8. November 2017).*

*Von der Neuregelung sind nur die rentenfernen Startgutschriften nach § 79 Absatz 1 VBL- Satzung betroffen sowie die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte (§ 80 VBL- Satzung), soweit diese nach § 18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz berechnet worden sind.*

### **Wie die Anwartschaft zum 31. Dezember 2001 bisher ermittelt wurde.**

*Die Berechnung der Startgutschrift zum Umstellungsstichtag erfolgte auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz. Danach erhält jeder Versicherte einen Anteil an der höchstmöglichen Versorgung (Voll- Leistung), die auf der Grundlage seines zuletzt maßgebenden Entgelts berechnet wird. Für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhalten Versicherte einen Anteil von 2,25 vom Hundert (v. H.). Der über die Pflichtversicherungszeit und den Faktor von 2,25 v. H. ermittelte Vomhundertsatz ist der Anteil an der höchstmöglichen Voll- Leistung. Das Ergebnis wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Versorgungspunktemodell als Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 überführt.*

### **Was sich im Vergleich zur bisherigen Berechnung verändert hat.**


*Nach der Neuregelung wird der Faktor von 2,25 v. H. abhängig vom Beginn der Pflichtversicherung verändert. Die übrigen Berechnungsfaktoren bleiben gleich.*

*Zur Berechnung des neuen Faktors ermitteln wir zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Das ist die erreichbare Versicherungszeit. Anschließend werden 100 v. H. durch die erreichbare Zeit geteilt (100 v. H. / Anzahl an Jahren). So ergibt sich der neue Faktor. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 v. H. pro Pflichtversicherungsjahr. Der für Sie maßgebliche Faktor wird mit Ihrer bis zum Stichtag 31. Dezember 2001 zurückgelegten Pflichtversicherungszeit vervielfältigt.*

*Ist der neu ermittelte Vomhundertsatz höher, wird er mit der bisherigen Voll- Leistung vervielfältigt. Das so berechnete Ergebnis werden wir mit der bisher maßgeblichen Startgutschrift abgleichen. Die jeweils höhere Startgutschrift ist maßgebend. Eine eventuelle Erhöhung der Startgutschrift durch die Neuberechnung wirkt sich bis 31. Dezember 2016 bei der Vergabe von Bonuspunkten nicht aus.*

## 1.2. Beispiel der Überprüfung einer ZVK - Startgutschrift

Auf einer weiteren Seite des ZVK - Zuschlagsbescheids geht es dann um die Überprüfung der Startgutschrift nach der Neuregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

	
<b>Überprüfung der Startgutschrift nach der Neuregelung 2017.</b>	
(Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum ATV§ 78 Absatz 4, § 79 Absatz 1 Satz 3 bis 8 VBLS)	
<b>Berechnung der Startgutschrift zum 31. Dezember 2001.</b>	
<b>Bisherige Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.</b>	
Für jedes Jahr der maßgebenden Pflichtversicherung wurden als Faktor 2,25 v. H. der Voll-Leistung, höchstens jedoch 100 v. H. berücksichtigt.	
Maßgebender Zeitraum vom 01.01.1973 bis 31.12.2001	= 348,00 Monate = 29,00 Jahre
Bisheriger Vomhundertsatz 29,00 Jahre x 2,25 v. H.	= 65,25 v. H.
<b>Ermittlung des neuen Faktors.</b>	
Erreichbare Zeit vom 01.01.1973 bis 31.01.2012 (65. Lebensjahr)	= 469,00 Monate = 39,08 Jahre
Errechneter Faktor (100 v. H. / erreichbare Jahre 39,08)	= 2,5589 v. H.
Der Faktor beträgt 2,5589 v. H., höchstens jedoch 2,5 v. H.	
<b>Maßgebender Vomhundertsatz 29,00 Jahre x 2,5 v. H.</b>	<b>= 72,50 v. H.</b>
Der Vomhundertsatz ist nach der Neuregelung höher und daher maßgebend.	
Voll-Leistung x Vomhundertsatz neu 1.118,68 DM x 72,50 v. H.	= 811,04 DM
entspricht	= 414,68 Euro
geteilt durch den Messbetrag von 4 Euro ergibt Versorgungspunkte	= 103,67 VP
<b>Ergebnis.</b>	
Bisher maßgebliche Anwartschaft zum 31.12.2001	= 95,38 VP
Anwartschaft nach Neuregelung 2017	= 103,67 VP
Höhere Versorgungspunkte	= 103,67 VP
Anwartschaft zum 31.12.2001	= 103,67 VP

**Tabelle 1: Beispiel für die Überprüfung vom Aug/Sep 2018 der Startgutschrift**

Die VBL legt also die Ermittlung der Überprüfung in verschiedenen Schritten offen:

- Bisherige Berechnung des v.H. Satzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
- Ermittlung des neuen jährlichen v.H. Satzes
- Maßgebender persönlicher v.H. Satz:  
(Bis 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre) x (neuer v.H. Satz p.a.)
- Ergebnis in Versorgungspunkten. Ein Versorgungspunkt bedeutet 4 EUR.

### 1.3. Woher nimmt die ZVK die Daten zur Überprüfung?

Die Grundlage für die Überprüfung ist das Vorliegen der kompletten alten Startgutschrift zum 31.12.2001 (Daten daraus siehe in Tabelle 2).

Gehaltseinordnung:	maßgeblich: 4.696,87 € gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
Gesamtbeschäftigungs- Quotient ( <b>GBQ</b> ):	1,00
Familienstand am 31.12.2001:	<b>alleinstehend (AL)</b>
Eintrittsdatum in die ZVK:	<b>01.01.1973</b>
Eintrittsalter ( <b>EA</b> ) in die ZVK:	25 J 11 M 25 T
ZVK-Jahre ( <b>m</b> ) bis 31.12.2001:	<b>29,00 J = 348 M</b>
erreichbare ZVK-Jahre ( <b>n</b> ) bis 65. LJ+0	<b>39,08 J = 469 M</b>
fiktives Nettoarbeitsentgelt ( <b>NAG</b> ) bei StKI. I/O:	2.367,81 €
maßgebliche Nettogesamtversorgung ( <b>NGV</b> ) = NAG x 91,75 % x GBQ	2.172,47 €
fiktive gesetzliche Näherungsrente ( <b>NR</b> )	1.600,50 €
Voll-Leistung ( <b>VL</b> ) = NGV - NR	571,96 € (= <b>1.118,68 DM</b> )
persönlich erdienter Versorgungssatz ( <b>pVS</b> ) am 31.12.2001 bei 2,25 % p.a. Anteilssatz = m x 2,25 % (alter Vers.satz)	65,25 %
ZVK - Rentenanwartschaft (alt) zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG = VL x pVS	373,20 € (d.h. 93, 30 VP) und nach 1. Zuschlagsregelung erfolgte eine Erhöhung auf 381,50 € (d.h. <b>95,38 VP</b> )
100 % / n = <b>2,5589 %</b> , aber anrechenbar höchstens als variabler Versorgungssatz ( <b>vVS</b> ): 2,5 %	<b>2,5 %</b>
persönlich erdienter Versorgungssatz ( <b>pVS</b> ) am 31.12.2001 bei 2,5 % p.a. Anteilssatz = m x 2,5 % (neuer Vers.satz)	<b>72,50 %</b>
ZVK - Rentenanwartschaft (neu) zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG = VL x pVS	<b>414,68 € (d.h. 103,67 VP)</b>
Zuschlagsquote (ZQ):	11,1 % (AL)
Startgutschrift p.a. (2001) in % des gvE:	0,27 % p.a. (AL)
Startgutschrift p.a. (2017) in % des gvE:	0,30 % p.a. (AL)

**Tabelle 2: Daten aus alter Startgutschrift und neuem Zuschlagsbescheid**

Nach Tabelle 2 ist zwar anhand der Daten aus der originalen damaligen Startgutschrift rechnerisch nachvollziehbar, wie der Zuschlag gemäß der

Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 zustande kommt, jedoch dürfte das Verständnis für die inneren Zusammenhänge der ZVK - Nachrechnung dabei nicht unbedingt gewachsen sein.

Die Zusatzversorgungskasse hat sich auf das notwendige Minimum an Erläuterung beschränkt und nicht noch einmal den vollständigen Mechanismus der Berechnung der rentenfernen Startgutschrift dargelegt. Die Zusatzversorgungskassen sehen ihre Aufgabe nicht primär darin, ihren Versicherten über das Pflichtmaß hinaus Hintergründe zu erläutern und ausführliche transparente Verständnisunterstützung anzubieten. Darum müssen sich die Versicherten selbst bemühen, wenn sie es denn wollen.

#### 1.4. Wie sieht eine unabhängig ermittelte Startgutschrift aus?

Die ursprüngliche Startgutschrift zum 31.12.2001 der Zusatzversorgungskassen ging damals über eine ganze Reihe von Seiten. Die Versicherten nahmen mühsam zur Kenntnis, dass an irgendeiner Stelle des umfangreichen Dokuments eine Startgutschriftsumme in DM bzw. Euro stand (ggf. auch in Form von Versorgungspunkten) und waren erstaunt über das Wieso, Weshalb, Warum der Darstellung. Eine Darstellung der Startgutschrift auf einem einzigen Blatt schafft schon etwas mehr Übersicht.

Ermittlung der Startgutschrift (alt)				
N. N.				Startgutschrift rentenfern (alt)
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
1		StKl. I	StKl. III/0	
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,81 €	2.901,30 €	
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%	
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%	
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	2.172,46 €	2.661,94 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	3.522,65 €	3.522,65 €	<b>Bruttogesamtversorgung (BGV)</b>
8				
9	<b>Ermittlung der Startgutschrift</b>			
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV, BGV)	2.172,46 €	2.661,94 €	
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €	1.600,50 €	
13	Unterschiedsbetrag ( <b>Voll-Leistung</b> nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	571,96 €	1.061,44 €	
14				
15	<b>Versorgungssatz:</b> 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%	65,25%	
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = <b>Voll-Leistung</b> x <b>Versorgungssatz</b>	373,20 €	692,59 €	
17				
18	nun wird verglichen:			<b>Betrag in % des gvE p.a.</b>
19	<b>Formelbetrag</b> § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	373,20 €	692,59 €	0,27%
20	<b>Mindestrente</b> nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	340,96 €	340,96 €	0,25%
21	<b>falls m &gt;= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift</b> § 9 Abs. 3 ATV	213,44 €	213,44 €	0,16%
22				
23	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>			
24	<b>Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21</b>	<b>373,20 €</b>	<b>692,59 €</b>	0,27%
25	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):</b>	93,30	173,15	

Abbildung 1: Beispielfall - Unabhängig nachgerechnete Startgutschrift (2001)



Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)				
N. N.				Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
1		Stkl. I	Stkl. III/0	
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,81 €	2.901,30 €	
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%	
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%	
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	2.172,46 €	2.661,94 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	3.522,65 €	3.522,65 €	<b>Bruttogesamtversorgung (BGV)</b>
8				
9	<b>Ermittlung der Startgutschrift</b>			
10		Stkl. I	Stkl. III/0	Stkl. I Stkl. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV, BGV)	2.172,46 €	2.661,94 €	
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €	1.600,50 €	
13	Unterschiedsbetrag ( <b>Voll-Leistung</b> nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	571,96 €	1.061,44 €	
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn $40 < n \leq 100/2,25$ , dann: $100/n$ ; sonst 2,5 ; falls $n > 44,4444$ , dann $VS = 2,25 \%$	2,50%	2,50%	
15	<b>Versorgungssatz 31.12.01</b> 29,00   Versorgungssatz(VS)= PFL x 2,5 %	72,50%	72,50%	
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = <b>Voll-Leistung</b> x <b>Versorgungssatz</b>	414,67 €	769,54 €	
17				
18	nun wird verglichen:			<b>Betrag in % des gvE p.a.</b>
19	<b>Formelbetrag</b> § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F.der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	414,67 €	769,54 €	0,30% 0,56%
20	<b>Mindestrente</b> nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	340,96 €	340,96 €	0,25% 0,25%
21	<b>falls m <math>\geq</math> 20 Jahre: Mindeststartgutschrift</b> § 9 Abs. 3 ATV	213,44 €	213,44 €	0,16% 0,16%
22				
23	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>			
24	<b>Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21</b>	<b>414,67 €</b>	<b>769,54 €</b>	0,30% 0,56%
25	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):</b>	<b>103,67</b>	<b>192,39</b>	

**Abbildung 2: Beispielfall - Unabhängig nachgerechnete Startgutschrift (2017)**

Jede rentenferne Startgutschrift kann für jede Zusatzversorgungskasse auf diese Weise unabhängig berechnet und dargestellt werden, wenn die notwendigen Daten aus der vollständigen originalen Startgutschrift der jeweiligen Zusatzversorgungskasse (ZVK) vorliegen. Die Ergebnisse werden sowohl für die am 31.12.2001 fiktive Steuerklasse I/0 als auch die fiktive Steuerklasse III/0 aufgezeigt.

Entsprechend den Ausgangsdaten aus Tabelle 2 wurden die Startgutschrift - Ergebnisse des Beispielfalls in Abbildung 1 und Abbildung 2 mit Hilfe eines frei verfügbaren Excel - Programms<sup>1</sup> produziert.

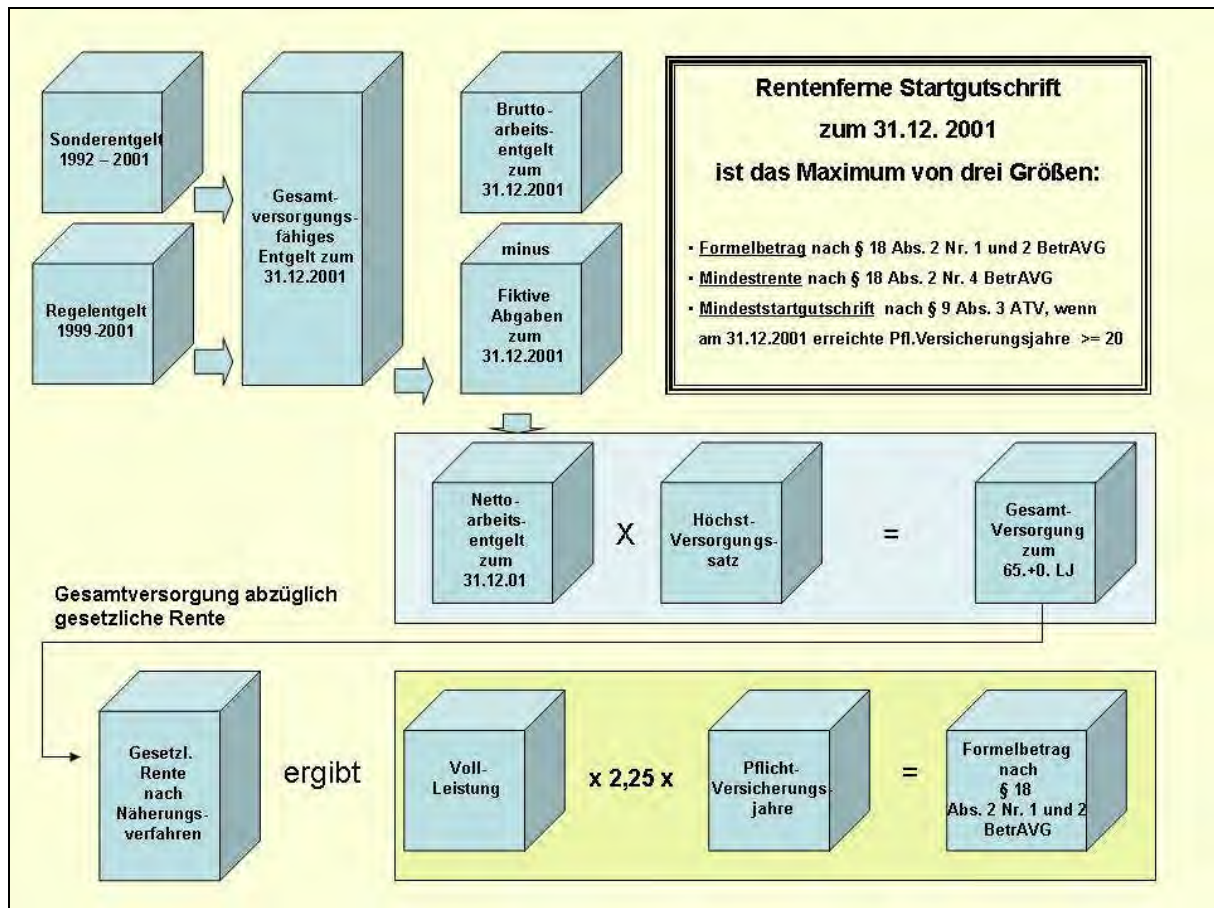
Der Ablaufmechanismus ist schematisch dargestellt im nächsten Unterkapitel.

## 1.5. Wie berechnet man die rentenferne Startgutschrift?

### 1.5.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Von 91,75 % einer fiktiven Nettogesamtversorgung wird eine fiktive gesetzliche Rente abgezogen (die sog. Näherungsrente). Diese Differenz nennt man Voll-Leistung. Die fiktive gesetzliche Näherungsrente basiert auf der Annahme einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

<sup>1</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STGN.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip)



**Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)**

Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet.

Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet.

Das i. d. R. **maßgebliche**<sup>2</sup> fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft nach Formelbetrag (gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt.

<sup>2</sup> Ist das gesamtversorgungshähige Monatsentgelt (gvE) durch einen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) kleiner als 1 reduziert, so wird das maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt nur von der maßgeblichen Gesamtversorgung  $\text{GBQ} \times \text{gvE}$  ermittelt.

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2001) ist dann das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV ("soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 Pflichtversicherungsjahre  $\geq 20$  erreicht waren
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Entgelten wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung „nicht in die Berechnung der Voll-Leistung“ und damit nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages (d.h.  $2,25\%$  pro Jahr Pflichtversicherungszeit  $\times$  Voll-Leistung) ein (siehe Bundestag-Drucksache 14/4363<sup>3</sup>, Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrAVG). Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von  $0,4\%$  p.a. (bezogen auf das Endgehalt). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantieverorgungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloss.

Für rentennahe Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

Laut Rechtsanwalt Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ jedoch auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet (siehe Hügelschäffer<sup>4</sup>), und zwar gern. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln (siehe Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, den Regelungen für rentennahe Jahrgänge gem. § 79 Abs. 2ff. VBL n.F. und den Regelungen für rentenferne Jahrgänge gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der o.a. kirchlichen

<sup>3</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/043/1404363.pdf>

<sup>4</sup> H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004\\_anlage1.pdf](http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf)

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004\\_anlage2.pdf](http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf)

Zusatzversorgungskassen sind somit die rentenfernen VBL-Pflichtversicherten massiv benachteiligt, da es eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. bei der VBL für sie zurzeit nicht gibt. Gerade für die Gruppe der VBL-Pflichtversicherten, die unter der "Messlatte" von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Endgehalt) bleiben, empfinden dies als eine grobe Ungleichbehandlung.

Im Gegensatz zur Berechnung nach der früheren alten Gesamtversorgung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte (= Geldbetrag / 4) umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

### 1.5.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)

Die Verquickung von individuellen Elementen nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß der inzwischen obsoleten (verfassungswidrigen) Regelung vom 30.05.2011 wurde aufgegeben. Man kehrte zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001 zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wurde ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.<sup>5,6</sup>

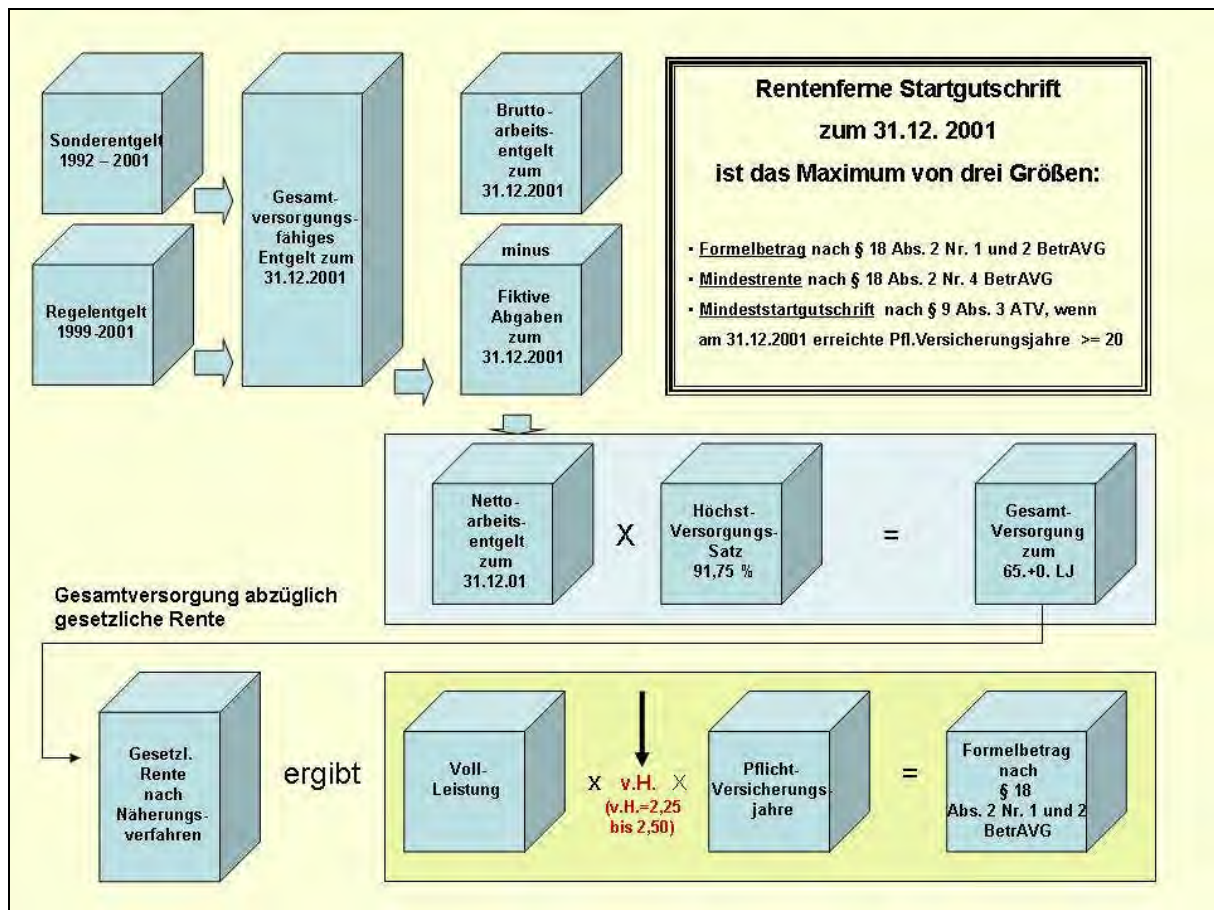
Die rentenferne Startgutschrift (Regelung 2017) ist erneut (wie bereits bei der ursprünglichen Regelung zum 31.12.2001) das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Mindestrente nach Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV ("soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden
- **Formelbetrag** nach § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (2017 auf der Basis eines nun variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % der Voll-Leistung)

---

<sup>5</sup> Fast zehn Jahre (!! ) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähntem VSZ-Gutachten vom 14.06.2011 - also zwei Wochen *nach* der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.  
[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Vorsicht\\_Falle\\_Vergleichsmodell\\_TdL.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf)

<sup>6</sup> Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZZ 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner\\_Fischer\\_NZZ\\_2015\\_641.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZZ_2015_641.pdf)



**Abbildung 4: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)**

Tabellarisch ist der Berechnungsmodus in Tabelle 3 beschrieben.

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen (siehe **Anlage A**),

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B.  $[ 100 \% / (n=65 - EA) ]$ , wobei n = bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

<b>1.</b> Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 : 36	= <b>gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)</b>
<b>2.</b> gv. Entgelt(Ziff.1) <b>minus</b> Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv	= <b>fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!</b>
<b>3.</b> 91,75 % vom <b>fiktiven Netto</b> (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)	
<b>4.</b> Ermittlung der <b>fiktiven gesetzlichen Rente</b> vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. §18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens	= <b>fiktive Näherungsrente</b>
<b>5.</b> Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv)	= <b>Voll - Leistung</b>
<b>6.</b> Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% bis maximal 2,5% je Jahr; Zur Berechnung des variablen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflicht- versicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren).	= <b>Versorgungssatz (variabel)</b>
<b>7.</b> Voll-Leistung (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG	= <b>anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)</b>
<b>8.</b> Versorgung (Ziff.7) geteilt durch 4 Euro	= <b>Versorgung in Punkten (VP)</b>
<b>Vergleichswerte:</b>	
<b>9. Mindestrente nach</b> §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente	= <b>Mindestrente in Euro</b>
<b>10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)</b> Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre	= <b>Mindeststartgutschrift in Euro</b>
<b>11. Maximum der Zahlenwerte aus:</b> <b>Nr. 7 (Formelbetrag)</b> <b>Nr. 9 (Mindestrente)</b> <b>Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)</b>	= <b>Startgutschrift in Euro</b>

**Tabelle 3: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift**

Wer also überhaupt einen Hauch von Verständnis für den Mechanismus der rentenfernen Startgutschrift entwickeln will, kann sich der Mühe unterziehen, die im Folgenden zitierte kritische Literatur zu studieren.

Wer sich also intensiver mit der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beschäftigen möchte, kann das durchaus tun<sup>7, 8, 9, 10, 11, 12, 13</sup>

- mit Blicken zurück auf die alte Gesamtversorgung
- mit Blicken nach vorn auf die Punkterente ab 01.01.2002
- mit Blicken auf die Übergangsregelungen (rentenferne Startgutschriften) von der alten Gesamtversorgung zur neuen Punkterente
- mit Blicken auf die von höchsten deutschen Zivilgerichten in 2007 und 2016 erzwungenen zweimaligen Neufestsetzungen für rentenferne Startgutschriften

Die Zusatzversicherungsrente des öffentlichen Dienstes ist für rentenferne Versicherte, die VOR dem 31.12.2001 in ihrer Zusatzversorgungskasse pflichtversichert wurden, eine **gemischte Zusatzrente**:

**Anwartschaft auf Zusatzrente zum Rentenbeginn =**

= **Startgutschrift** zum 31.12.2001  
**plus**  
**Versorgungspunkte** ab 01.01.2002 bis zum Rentenbeginn

Erhöht sich also die Startgutschrift durch Zuschlag um einen Betrag X, wird sich später die Zusatzversicherungsrente pro Monat auch um diesen Betrag X erhöhen.

<sup>7</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de>

<sup>8</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/Mehr\\_Betriebs-und\\_Zusatzrente\\_I.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Mehr_Betriebs-und_Zusatzrente_I.pdf) (insbesondere Buchkapitel 4)

<sup>9</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV\\_2017-06\\_Fischer.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf)

<sup>10</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_FDB\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf)

<sup>11</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Schlusselfragen\\_ZOED\\_2018.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Schlusselfragen_ZOED_2018.pdf)

<sup>12</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Kritische\\_Blicke\\_ZOED\\_2018.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kritische_Blicke_ZOED_2018.pdf)

<sup>13</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Kritische\\_Blicke\\_ZOED\\_2018.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kritische_Blicke_ZOED_2018.pdf)

## 1.6. Muss man nach dem Bescheid etwas unternehmen?

Die Zusatzversorgungskasse (ZVK), hier VBL, schreibt im Text ihres Zuschlagsbescheides vom August /September 2018:

**Welche Fristen Sie beachten müssen, falls Sie die Überprüfung der Startgutschrift beanstanden wollen.**

*Sie haben die Möglichkeit, gegen die hier mitgeteilte Überprüfung der Startgutschrift Beanstandungen zu erheben (§ 78 Absatz 3 VBL - Satzung). Die Beanstandungen müssen Sie innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber der VBL erklären. Nach Ablauf der Ausschlussfrist können Einwendungen gegen die Berechnung der Startgutschrift nicht mehr berücksichtigt werden. Die Höhe der Startgutschrift bleibt dann unverändert. Auch bei Eintritt des Rentenfalls können Einwendungen gegen die Startgutschrift nicht mehr berücksichtigt werden. Die Startgutschrift ist in der festgelegten Höhe Grundlage für die Rentenberechnung.*

Wer mit der Überprüfung seiner rentenfernen Startgutschrift einverstanden ist, muss nichts unternehmen, darf aber dann nicht nach Ablauf der Einwendungsfrist plötzlich aufbegehren wollen.

Mit einer fristgerechten schriftlichen Beanstandung / einem Widerspruch behält man sich juristisch alle Optionen offen. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Beanstandung (des Widerspruchs) zu fordern.

Die schriftliche Beanstandung kann formlos und in freier Prosa formuliert ganz nach eigenem Belieben sein. Man kann z.B. grundsätzlich kritisch zu bewertende Aspekte der Neuregelungen zur Startgutschrift für seine eigene Beanstandung heranziehen. Eine Auswahl dazu findet man in **Anlage B**.

Bevor rentenferne Versicherte jedoch in einen vertieften "Mecker- / Kritikmodus" oder in einen unstillbaren Klagewunsch verfallen, mögen sie Folgendes bedenken:<sup>14</sup>

Ein Verständnis in den Sachverhalt der eigenen Zusatzversorgungsproblematik erscheint als unabdingbare Voraussetzung, um mit anderen Betroffenen, Anwälten, Richtern die entsprechenden Sachverhalte zu kommunizieren und nicht-juristisch aufzugliedern. Damit ist vielleicht mehr Verständnis zu erwirken und Nachvollziehbarkeit zu erzeugen. Jeder Betroffene der Zusatzversorgung muss sich gründlich überlegen, was er eigentlich konkret für seinen Fall kritisieren, beanstanden bzw. beklagen will.

Es kann nie schaden sich VORHER selbst detailliert um die eigenen Fakten und die eigenen Hintergründe zu bemühen, bevor man sich in die Hände eines Anwalts bzw. des Gerichts begibt. Juristische Gänge sind keine "Nebenbei"-Spaziergänge.

Viele denkbare Klagepunkte sind bereits in tausenden Verfahren vom Landgericht bis zum Bundesverfassungsgericht beschieden worden. Kläger und deren Anwälte haben sich hinsichtlich der rentenfernen Startgutschriftklagen von etwa 2005 bis 2018 an verschiedenen Artikeln des Grundgesetzes mit mehr oder weniger Erfolg abgearbeitet. Nur ein Anwalt kann da Chancen und Risiken erneuter Klagen bereits abgehandelter Klagepunkte abschätzen.

<sup>14</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Klagen\\_oder\\_nicht.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf)



## Anlage A: Ist die minimale Neuregelung vernünftig?

### Warum sollte der Anteilssatz von 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine (100% / 2,25% =) 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungsatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016<sup>15</sup> (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

[ 65 minus Eintrittsalter(EA) ] = erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.  $65 - EA = n$  bzw.  $EA = 65 - n$

kann man die neue Zuschlagsbedingung mittels drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von **2,5 %** pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn  $n \leq 40$ , also  $EA = 65 - n \geq 25$  (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von **2,26 bis 2,49 %** bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz =  $100 \% : (65 - EA)$ , denn dann ist  $20,56 < EA < 25$

<sup>15</sup> <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>

- **3. Fall:** unterer Grenzwert von **2,25 %** pro Jahr wie bisher für  $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$ , d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

**Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!**

### 1. Bemerkung:

**Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.**

**Beispielfall:** Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001  $m = 29$  Jahre Pflichtversicherung erreicht und  $n = 39,08$  bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (GVZ) von 43,58 Jahren, wobei  $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$ . Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu  $91,75 \% = \text{MIN} [(43,48 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$  und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,5589$$

Aber nur der Höchstsatz von 2,5 % pro Jahr Anteilssatz würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

$$\text{Anteilshöchstsatz} = \text{Min} [(100 \% / n) \text{ bzw. } 2,5 \%], \text{ wenn } n < 40$$

### 2. Bemerkung:

**Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe der obige 1. Fall) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.**

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,5 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % (=  $100 \% : 43$  Jahre). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % (=  $100 \% : 42$  Jahre) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (=  $100 \% : 41$  Jahre).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den

öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

**Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.**

Die Neuregelungen der Tarifparteien vom 08.06.2017 erscheinen systematisch korrekt, um die juristischen "Minimal"anforderungen des BGH Urteils (IV ZR 09/15) vom 09.03.2016 zu erfüllen.

## Anlage B: Gibt es Ideen für eine Beanstandung?

Aus einer Auswahl von zu beanstandenden Gesichtspunkten:<sup>16</sup>

- Die **Voll-Leistung** basiert unsystematisch und widersprüchlich auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit.

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

- Nur vom "Formelbetrag" dominierte Anwartschaften (Startgutschriften) erhalten überhaupt einen Zuschlag.

Während bei unteren bis mittleren Gehältern bei der rentenfernen Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) die **Mindest-Startgutschrift** (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) und die **Mindestrente** nach § 9 Abs. 3 ATV dominieren, ist es für am 31.12.2001 verheiratete Versicherte und für Höherverdienende im Wesentlichen der **Formelbetrag** (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG), d.h. deren Anwartschaft (am 31.12.2001) auf eine Zusatzrente wird nur bestimmt aus dem Formel-Produkt von Voll-Leistung (VL) x persönlichem Versorgungsprozentsatz (pVS).

- Am 31.12.2001 Alleinstehende werden gegenüber Verheirateten erheblich benachteiligt.

Die Verluste, die alleinstehende Versicherte gegenüber Verheirateten bei einem gleichen monatlichen Einkommen (!! ) erleiden, weil ihnen aufgrund des Familienstands am 31.12.2001 nur die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen wurde, sind auch für die neue Startgutschriftregelung unverhältnismäßig hoch. Die Verlustquote (VQ) hängt stark vom gvE sowie vom Eintrittsalter ab und beträgt bis zu 50 % (bei langdienenden Versicherten). Die Verlustquote (VQ) ist definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift des Verheirateten.

- Der Wegfall der früheren qualifizierten Versicherungsrente benachteiligt vor allem am 31.12.2001 alleinstehende Versicherte

Die früher von den Tarifparteien und auch jetzt noch aktuell von den kirchlichen Zusatzversorgungskassen zugelassene Regelung bildete/bildet ein "Sicherheitsnetz" für alleinstehende Versicherte in Form von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Endgehalts) pro Jahr Pflichtversicherungszeit (früher als Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. (bzw. § 35a ZVKS a.F.) bezeichnet).

- Trotz intensiver Anmahnung wurde es unterlassen, Härtefallregelungen bzw. -bestimmungen für die rentenfernen Startgutschriften zu definieren und in den ATV bzw. in die Zusatzversorgungssatzungen zu integrieren.
- Die ausschließliche Anwendung der gesetzlichen Näherungsrente im Berechnungsmechanismus der rentenfernen Startgutschrift führt in gewissen Sonderfällen zu Nachteilen für Versicherte (Personen mit stark gebrochener Erwerbsbiografie).

<sup>16</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_FDB\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf) (Mai 2018)

- **Die per 31.12.2001 ermittelten Rentenanwartschaften (Startgutschriften) werden de facto nicht dynamisiert, obwohl die Einkommen der rentenfernen Pflichtversicherten bis zum Rentenbeginn noch steigen.**

Der Endgehaltsbezug wie im früheren Gesamtversorgungssystem entfällt damit. Die angebliche Dynamisierung der Startgutschriften durch die bisherige Vergabe von Bonuspunkten ist weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein.

- **Nur bei der VBL: Die Zusatzversorgungskasse VBL verweigert zudem den rentenfernen Versicherten eine entsprechende prozentuale Erhöhung der Bonuspunktzuteilung, wenn sich die rentenferne Startgutschrift durch einen Zuschlag (Neuberechnung) erhöht.**

Die rentenfernen Versicherten haben es nicht zu vertreten, das zum wiederholten Mal die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte für verfassungswidrig erklärt wurden (BGH IV ZR 74/06 und BGH IV ZR 9/15). Die Tarifparteien (und in deren Folge die Zusatzversorgungskassen) - haben sich - wie auch jetzt bei der Verweigerung der prozentualen Anpassung der Bonuspunkte - vorwiegend an Kostengesichtspunkten orientiert, indem sie für die Versicherten nachteilige Sonderregelungen für die VBL festlegten ( § 33 ATV 10. S.Ä. Abs. 7 Satz 2 bzw. VBLS n.F. 23.S.Ä §79 Abs. 7 Satz 2), hier bzgl. der Bonuspunkte bei Zuschlägen für Startgutschriften.